# Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0628/19

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung WuB vom 28.03.2019 zum TOP 4.1 - Unterstützung der Aktivitäten des Flughafens Erfurt-Weimar (DS 0372/19)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

#### Stellungnahme

Durch den Geschäftsführer der Flughafen Erfurt GmbH wurden folgende Punkte angesprochen, bei denen er sich eine Unterstützung aller Akteure der Landeshauptstadt Erfurt wünscht:

- Schaffung geeigneter Infrastruktur für Incoming-Tourismus
- Anbindung des Flughafens an den ÖPNV Optimierung (Taktverdichtung) bei den "Randzeiten"
- Quartier Airpark Erfurt; integraler Bestandteil der Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung; Ansiedlung luftfahrtaffines Gewerbe
- Fernbushalt am Standort Flughafen vorhandene Infrastruktur nutzen
- Veranstaltungen im Terminal Unterstützung bei Erhalt von öffentlichen Genehmigungen
- Unterstützung beim Projekt Photovoltaikanalgen am Erfurter Flughafen

Der Ausschuss bittet um Unterstützung der Anliegen durch die Stadtverwaltung Erfurt und erwartet einen aktuellen Sachstandsbericht zu den einzelnen Punkten.

Zu den einzelnen Punkten ergeht in Zusammenarbeit der Fachämter der Stadtverwaltung unter Hinzuziehung der entsprechenden kommunalen Unternehmen folgende Stellungnahme:

### • Schaffung geeigneter Infrastruktur für Incoming-Tourismus

Die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (ETMG) kooperiert seit Beginn ihrer Geschäftstätigkeit eng mit dem Flughafen Erfurt-Weimar. Für die touristische Nutzung sind insbesondere die Linienflüge nach Erfurt von Interesse, weshalb vor allem die zeitweiligen Direktanbindungen von London nach Erfurt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten stark beworben wurden. Leider haben die Airlines jeweils sehr schnell aufgegeben, bevor die Linienverbindungen einen hinreichenden Bekanntheitsgrad am internationalen Luftdrehkreuz London erreichen konnten.

Darüber hinaus wird der Flughafen als vielseitiger, außergewöhnlicher Veranstaltungsort präsentiert. Sogar eine Abendveranstaltung der Kongressförderinitiative "Erfurt lädt ein" wurde dort mit guter Resonanz durchgeführt.

Unter Stadtmarketingaspekten ist es andererseits wichtig, für die Einwohner einen regen Charterverkehr in die Urlaubsdestinationen aufrecht zu erhalten. Dieser Aspekt ist aus Sicht der Airlines einfacher zu realisieren, da die Maschinen geplant zu verkaufen sind. Auch diese Facette fließt in die Bewerbung der aufstrebenden Landeshauptstadt als hervorragender Wohn- und Arbeitsort ein.

Die Kooperation in der Vermarktung ist das Kernstück der Unterstützung des Flughafens Erfurt-Weimar durch die ETMG. Darüber hinaus unterstützt die ETMG alle Anstrengungen, die den Standort stärken. So ist die "Schaffung geeigneter touristischer Infrastruktur" bzw. deren weitere Optimierung immer ein Thema, insbesondere hinsichtlich der angestrebten Erhöhung der Hotelkapazitäten.

## • Anbindung des Flughafens an den ÖPNV – Optimierung (Taktverdichtung) bei den "Randzeiten"

Der Flughafen Erfurt-Weimar wird stabil über die Stadtbahnlinie 4 Wiesenhügel – Hauptbahnhof – Anger – **Flughafen/ Airport** – Bindersleben wie folgt erschlossen:

Montag – Freitag: 4.50 Uhr - 0.10 UhrSamstag: 5.25 Uhr - 0.10 UhrSonntag: 6.30 Uhr - 0.10 Uhr

Vor allem an den Haltestellen Anger und Hauptbahnhof bestehen Anschlüsse an den weiteren Stadtverkehr sowie am Hauptbahnhof an den Fern- und Regionalverkehr der Eisenbahnen. Eine Vielzahl der angebotenen Flüge wird entsprechend mit der Stadtbahn bedient.

Das Angebot wird durch den Nahverkehrsplan vorgegeben, welcher auf der Stadtbahn-Linie 4 nachts kein Angebot vorsieht. Die Stadtbahnangebote unterliegen einem regelmäßigen Fahrplan und können nicht täglich wechseln. Bei Verspätungen oder geänderten Flugzeiten kann nicht zeitgenau reagiert werden. Ein abgestimmter und veröffentlichter Fahrplan muss entsprechend gefahren werden.

Allgemein ist eine Nutzung der Stadtbahn durch Fluggäste relativ gering. Das Einzugsgebiet des Flughafens umfasst nicht nur das Stadtgebiet Erfurt und die nähere Umgebung. Auch die zahlreichen Abholer bzw. Bringer (privat und Reiseunternehmen) aus anderen Kreisen zeigen, dass zu einem großem Prozentsatz gegenwärtig aus den unterschiedlichsten Gründen nicht die Wegekette mit dem Öffentlichen Verkehr genutzt wird. Dazu ist es erforderlich, dass auch in die kleineren Ortschaften in den Kreisen entsprechende ÖV- Angebote vorhanden sind und diese koordiniert mit der Eisenbahn bis in die späten Nachtstunden an allen Wochentagen erfolgen. Es gibt jedoch weder bei der Eisenbahn noch bei den regionalen Busunternehmen bis in die Nachtstunden entsprechende Ankünfte bzw. Abfahrten aus allen Regionen. Somit wird durch die Fluggäste aus dem näheren und weiter entfernt liegenden Umfeld der PKW genutzt (Selbstfahrer bzw. Bringer), insbesondere auch wegen der Gesamtreisezeit.

Eine An- oder Abbeförderung mit dem öffentlichen Personennahverkehr vom Flughafen Erfurt-Weimar wird nur dann den gewünschten Erschließungseffekt haben, wenn die Reisekette mit öffentlichen Verkehrsmitteln in einer akzeptablen Zeit im sonstigen Stadtbahn-, Bus- und Eisenbahnangebot integriert ist. Die Umsetzung dieser Rahmenbedingung gestaltet sich in der Nacht schwierig. Die EVAG fährt im Nachtverkehr nicht in alle Ortsteile. Zwischen 01:00 Uhr und 04:00 Uhr werden nur die Hauptachsen bedient, so dass Zusatzfahrten auf der Stadtbahn-Linie 4 nur bedingt den Erfurtern für die An- und Abfahrt zu bzw. von den Flügen nützen. Der gleiche Aspekt gilt auch für die Übergänge von und zu den Angeboten der Eisenbahnen. Wenn eine Anoder Abreise aus dem bzw. in Ortsteile außerhalb der Innenstadt bzw. das Erfurter Umland auf Grund nicht vorhandener Angebote nicht möglich ist, werden auswärtige Fluggäste auch ein

Angebot mit Bus oder Stadtbahn nicht annehmen.

Zusätzliche Stadtbahnangebote erfordern eine zusätzliche Ausgleichsfinanzierung, die insbesondere im Nachtverkehr und bei geringer Nutzungswahrscheinlichkeit durch Fluggäste kritisch abzuwägen ist.

Eine flexible Ausrichtung an den Abflugs- und Ankunftszeiten am FEG könnte über einen direkten Zugbringer-Bus-Verkehr möglich sein. Dieser wäre für Nachtflüge als kostenpflichtiger Mietverkehr zwischen Busbahnhof und Flughafen. Ausgerichtet auf die unterschiedlichen Flugtage und –zeiten sowie Verspätungen könnte dann flexibel reagiert werden. Eine Ausgleichsfinanzierung, an der die Flughafen Erfurt GmbH zu beteiligen wäre, ist hierfür jedoch zwingende Voraussetzung.

Bereits im März 2016 unterbreitete die Erfurter Verkehrsbetriebe AG dem Flughafen ein Angebot zur Durchführung von Fahrten zwischen Flughafen und Innenstadt in der Nacht (als Testbetrieb). Eine Beauftragung erfolgte nicht, da auch der Flughafenbetreiber das Risiko nicht bereit war, zu tragen.

• Quartier Airpark Erfurt; integraler Bestandteil der Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung; Ansiedlung luftfahrtaffines Gewerbe

Das Quartier Airpark befindet sich im Bebauungsplangebiet "Büro- und Gewerbepark südlich Binderslebener Landstraße" BINO31. Es gelten die Vorgaben des Bebauungsplans. Die größte zusammenhängende Freifläche umfasst fünf Flurstücke mit einer Gesamtgröße von 11.141 m². Diese Flurstücke befinden sich nicht im städtischen Eigentum. Das Amt für Wirtschaftsförderung vermittelt Flächengesuche an die Privateigentümer der Flächen und begleitet diese, soweit das möglich ist. Die Verhandlungsprozesse entziehen sich jedoch der Einflussnahme und Kenntnis der Verwaltung. Bisherige Vermittlungen an Gewerbetreibende sind erfolglos verlaufen. Anfragen von luftfahrtaffinem Gewerbe konnten in den letzten Jahren nicht verzeichnet werden.

Die privaten Freiflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes BIN031 werden durch die Wirtschaftsförderung Grundstückssuchenden angeboten und auf der Immobilienmesse Expo Real vermarktet.

Soweit es sich um Flächen handelt, die sich innerhalb der mit Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau und für die Erweiterung des Flughafens Erfurt befinden, bleibt die Beurteilung der bebauungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Bereich gemäß § 38 Satz 1 BauGB dem spezifischen Entscheidungsverfahren des Luftverkehrsrechts überlassen. Durch die Planfeststellungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) ist zu prüfen, ob die Vorhaben (z. B. Luftfracht, Spedition) den Vorgaben aus der Planfeststellung entsprechen.

• Fernbushalt am Standort Flughafen – vorhandene Infrastruktur nutzen

Am Flughafen Erfurt-Weimar gibt es eine für Fernbusse/ Reisebusse sehr gut geeignete Infrastruktur (Warteflächen, Toiletten, Warteraum, Kiosk, durchgängig geöffnet) mit guter

Autobahnanbindung. In Absprache mit der Flughafen Erfurt GmbH wird den Busunternehmen diese Haltemöglichkeit seitens der Stadtverwaltung Erfurt regelmäßig mit angeboten.

Gegenwärtig gibt es in Erfurt mit FlixBus nur einen Fernbusbetreiber, der Linienverkehr in Deutschland anbietet. FlixBus hat sich eindeutig gegen einen Halt am Flughafen ausgesprochen. Rechtlich lassen sich die Unternehmen nicht an eine bestimmte Haltestelle zwingen. Nach intensiven Diskussionen zum Thema Fernbushalt in Erfurt hat der Stadtrat/ Bau und Verkehrsausschuss deshalb einen Auftrag erteilt, eine neue innenstadtnahe Fernbushaltestelle direkt südlich des Hauptbahnhofes in der Schillerstraße zu untersuchen.

Langlaufende internationale Linien verschiedener Betreiber werden seitens der Stadtverwaltung in den Stellungnahmen zu den Genehmigungsanträgen seit mehreren Jahren ausschließlich an den Flughafen Erfurt-Weimar verwiesen. Zu diesen Anträgen gibt es jedoch keine Rückläufe, sodass keine Aussagen möglich sind, welche und wie viele Linien dort letztendlich verkehren.

Durch den Neubau der ICE-City-Ost ist auch eine Verlagerung des Reisebusverkehrs aus dem Bahnhofsquartier notwendig. Von Seiten der Stadtverwaltung Erfurt wurde den bekannten Reisebusunternehmen/ Reiseveranstaltern mitgeteilt, dass die Abfahrten ab Bahnhofsquartier nicht mehr möglich sind. Als Ausweichlösung wurde u.a. auf die Abfahrtmöglichkeit ab Flughafen Erfurt-Weimar verwiesen.

# • Veranstaltungen im Terminal – Unterstützung bei Erhalt von öffentlichen Genehmigungen

Die Anliegen des Flughafens werden selbstverständlich unterstützt und öffentlichen Genehmigungen erteilt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Derzeit liegen keine Anzeigen zu Veranstaltungen im Terminal vor.

Bei einer Veranstaltung im Terminal ist davon auszugehen, dass eine Prüfung gemäß § 42 Abs. 6 Ordnungsbehördengesetz nicht durchgeführt wird, da eine bauordnungsrechtliche Prüfung vorzunehmen ist.

Durch das Bauamt wurde ein Antrag des Flughafens auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Nutzungserweiterung des Terminals für Veranstaltungen bis 22:00 Uhr ohne Lärmschutzgutachten in Aussicht gestellt. Allerdings sieht der Geschäftsführer hier Einschränkungen, die aus seiner Sicht nicht erforderlich sind. Hierzu fand in der 32. KW ein Besprechungstermin zwischen der Stadtverwaltung Erfurt und dem Flughafen Erfurt-Weimar statt. Eine abschließende Entscheidung steht noch aus.

### • Unterstützung beim Projekt Photovoltaikanlagen am Erfurter Flughafen

Die Beabsichtigung, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Flughafen Erfurt-Weimar zu errichten, wird unter Klimaschutz-Gesichtspunkten sehr begrüßt. Die Erhöhung der Stromerzeugung durch Photovoltaik-Anlagen entspricht dem Klimaschutzkonzept der Stadt Erfurt. Insbesondere Anlagen zur Eigennutzung des erzeugten Stromes reduzieren die

Netzbelastung und substituieren anteilig klimaschädlich erzeugten Strom.

Zum Thema Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf den planfestgestellten Flächen des Flughafens Erfurt-Weimar gab es in der Vergangenheit sowohl Gespräche zwischen der Stadtverwaltung und dem zuständigen Ministerium als auch einen konkreten Bauantrag.

Die Beurteilung der bebauungsrechtlichen Zulässigkeit der Photovoltaikanlagen auf dem Gelände des Flughafens bleibt ebenfalls gemäß § 38 Satz 1 BauGB dem spezifischen Entscheidungsverfahren des Luftverkehrsrechts überlassen. Durch die Planfeststellungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) ist daher zu prüfen, ob die Photovoltaikanlagen den Vorgaben aus der Planfeststellung entspricht. Die Stadtverwaltung hat keinen Einfluss auf das Genehmigungsverfahren selbst.

Nach Rücksprache mit den Mitarbeitern der zuständigen Planfeststellungsbehörde wurde durch diese dargestellt, dass eine Änderung des bestehenden Planfeststellungsbeschlusses durch Festsetzung einer Fläche für die Photovoltaikanlage nicht möglich ist, da nur flughafenspezifische Nutzungen festgesetzt werden können. Damit lässt sich aus den Inhalten des Planfeststellungsbeschlusses ein Baurecht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht ableiten.

Wenn die Flächen für den Flugbetrieb nicht mehr benötigt werden, müsste durch den Flughafenunternehmer eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses derart beantragt werden, als dass die für die für die Freiflächenphotovoltaikanlagen benötigten Flächen aus den planfestgestellten Flächen herausgelöst werden. Die Aufstellung eines Bebauungsplans, mit dem Ziel, Freiflächenphotovoltaikanlagen zuzulassen, wird erst dann möglich, wenn die Flächen nicht mehr innerhalb des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau und für die Erweiterung des Flughafens Erfurt liegen.

Vor diesem Hintergrund muss der Flughafenunternehmer die Entscheidung treffen, ob das Herauslösen der bezeichneten Flächen aus den, für den Flugbetrieb planfestgestellten Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen gewünscht ist und wenn ja, einen entsprechenden Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses bei der Planfeststellungsbehörde stellen.

Anlagen	
gez: Linnert	19.08.2019
Unterschrift Beigeordnete	Datum